

Dipl.-Kfm.
Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten
Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11
E-Mail: stbthomaskratz@t-online.de
Internet: www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Kempten, Mai 2015

Mandantenrundsreiben 2015

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir, wichtige Steuerrechtsänderungen, unterteilt in die Bereiche: Privatpersonen/Einkommensteuererklärung, Unternehmensbesteuerung/gewerbliche Einkünfte und Lohn und Gehalt darzulegen:

I. Privatpersonen/Einkommensteuererklärung

1. Anhebung der Grundfreibeträge 2014 und 2015

Der steuerfreie Grundfreibetrag wurde für die Jahre 2014 und 2015 für Alleinstehende auf EUR 8.354,00 bzw. Zusammenveranlagte auf EUR 16.708,00 angehoben. Der Eingangssteuersatz nach Erreichen dieses Grundfreibetrages beträgt 14 %. Bitte beachten Sie aber, dass bei Einzelveranlagten ab EUR 52.882,00, sowie bei Zusammenveranlagten ab EUR 105.764,00 zu versteuerndem Einkommen, der Höchststeuersatz in Höhe von ca. 44,5 % an Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag fällig wird! Wenn Sie darüber verdienen, können Sie bei jedem zusätzlich verdienten Euro gedanklich bereits 44,50 Cent als Steuerzahlung an das Finanzamt einkalkulieren.

2. Erste Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmern

Seit 2014 muss die erste Tätigkeitsstätte von Arbeitnehmern bestimmt werden. Dies kann im Arbeitsvertrag erfolgen. Die erste Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste, betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, z.B. Kunde, dem der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Wichtig ist diese Einordnung im Zusammenhang mit den Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte. Hier können für den gefahrenen Kilometer nur EUR 0,15 als Werbungskosten angesetzt werden (EUR 0,30 für den Entfernungskilometer). Bei dem Aufsuchen aller anderen, nachrangigen Tätigkeitsstätten handelt es sich dann um Reisekosten mit der Konsequenz, dass der doppelte Betrag, nämlich EUR 0,30 pro gefahrenem Kilometer angesetzt werden kann.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:
HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Niemals erste Tätigkeitsstätte ist ein häusliches Arbeitszimmer; dies gilt auch beim Home-Office oder bei Fahrzeugen wie LKWs, Flugzeugen oder Schiffen. Ein Bus- oder Straßenbahndepot kann jedoch erste Tätigkeitsstätte sein. Ist keine Zuordnung getroffen, wird die erste Tätigkeitsstätte dort vermutet, wo die meiste Arbeitszeit verbracht wird. Kann auch über diese Zuordnung die erste Tätigkeitsstätte nicht bestimmt werden, ist die erste Tätigkeitsstätte die Tätigkeitsstätte, die die geringste Entfernung zur Wohnung des Arbeitnehmers hat.

Bei Unternehmern ist es nicht möglich, die erste Tätigkeitsstätte arbeitsvertraglich festzulegen. Hier geht es nach quantitativen Merkmalen. Erste Tätigkeitsstätte ist die, wo mehr Arbeitstage verbracht werden bzw. mindestens 2 volle Arbeitstage gearbeitet wird oder mindestens ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit. Auch hier ist das häusliche Arbeitszimmer nie eine Betriebsstätte, und damit erste Tätigkeitsstätte.

3. Doppelte Haushaltsführung

Seit 2014 gilt bei den angemieteten Räumlichkeiten vor Ort nicht mehr die 60-Quadratmeter-Grenze, sondern eine absolute Kostengrenze von EUR 1.000,00 pro Monat für die angemieteten Räumlichkeiten. Darüber hinaus sind EUR 0,15 für den gefahrenen Kilometer bei Familienheimfahrten (EUR 0,30 je Entfernungskilometer) oder die tatsächlichen Flugkosten absetzbar. Des Weiteren sind die ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen abzugsfähig. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland wird – wie bisher – die 60-Quadratmeter-Grenze angewandt. Die Kosten können im Ausland auch mehr als EUR 1.000,00 betragen. Maklerkosten können ebenfalls als Werbungskosten abgezogen werden.

4. Private Veräußerungsgeschäfte

Bitte beachten Sie, dass der Umtausch von Bargeld, festverzinslichen oder unverzinslichen Kontoguthaben in Fremdwährung private Veräußerungsgeschäfte sind. Diese sind steuerbar bei der Veräußerung innerhalb von einem Jahr nach der Anschaffung. Insbesondere bei Kontoguthaben, aber auch bei höheren Barbeträgen, muss damit gerechnet werden, dass bei Prüfungen der Banken hier Kontrollmitteilungen an die privaten Einkommensteuerfinanzämter übermittelt werden.

Die Gewinne sind nach dem regulären Einkommensteuersatz steuerpflichtig.

Im Gegensatz hierzu ist die Veräußerung von Wertpapieren in Fremdwährung grundsätzlich, unabhängig von dem Zeitraum der Anschaffung und der Wiederveräußerung, steuerpflichtig.

Hier gilt allerdings der Sondertarif von 25 % plus Solidaritätszuschlag für Kapitaleinkünfte.

Wurden Fremdwährungsguthaben oder Fremdwährungswertpapiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, so gilt ab 2014 wieder die FiFo-Methode. Das heißt, die Wertpapiere oder Fremdwährungsguthaben, die zuerst angeschafft wurden, gelten als zuerst verkauft.

5. Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung

Als Sonderausgaben bei der Besteuerung können nach derzeitiger Rechtslage in der Praxis letztendlich nur noch die Krankenversicherungs-Basis-Beiträge, die Pflegeversicherung, die Kirchensteuer und die Altersvorsorgebeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke bzw. sogenannte Rürup-Verträge steuerlich geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber sah Handlungsbedarf im Bereich der Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsversicherungen.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:

Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Da diese Versicherungen von Seiten des Gesetzgebers gewünscht sind, sollen diese zusätzlich gefördert werden. Gefördert und damit steuerlich abzugsfähig sind aber nur zertifizierte Versicherungsverträge.

Eine Zertifizierung erhält die Versicherung nur, wenn sie eine lebenslange Rente nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum 67. Lebensjahr gewährt. Solche zertifizierten Verträge sind derzeit nur sehr wenige und diese extrem teuer auf dem Markt.

6. Steuerabzug bei Arbeiten im Privathaushalt

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, soweit diese sozialversicherungspflichtig sind, bzw. auch Minijobs (Haushaltscheckverfahren), haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen können steuersenkend berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden können 20 % der Aufwendungen ohne Materialkosten, aber gedeckelt:

- EUR 4.000,00 insgesamt für haushaltsnahe Dienstleistungen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse;
- EUR 510,00 für Minijobs;
- EUR 1.200,00 für Handwerksleistungen.

Notwendig ist, dass eine Rechnung vorhanden ist und der Betrag überwiesen wurde. Barzahlungen sind nie begünstigt!

Bitte beachten Sie, dass auch nie Neubaumaßnahmen begünstigt sind. Baumaßnahmen nach Fertigstellung und Bezug eines Eigenheims können aber begünstigt sein. Hierzu zählen z.B. Ausbau von Keller und Dachgeschoß, Errichtung eines Wintergartens oder die Erstanlage des Gartens oder der Umzäunung. Die Leistungserbringung muss grundsätzlich im Haus oder der Wohnung stattfinden. Nun geklärt ist auch, dass Gehweg- oder Schneeräumungen auf öffentlichem Boden direkt vor dem Grundstück ebenfalls begünstigt sind. Die Reparatur von Haushaltsgegenständen in einer Werkstatt des Technikers ist niemals begünstigt. Bitte beachten Sie auch, dass bei den Schornsteinfegern Gutachtertätigkeiten, wie z.B. die Erstellung eines Energieausweises, Mess- oder Überprüfungsarbeiten nicht begünstigt sind. Auch als Handwerksleistung begünstigt ist aber die Arbeit eines Klavierstimmers. Nicht dagegen die Haustierbetreuung.

7. Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerke

Grundsätzlich dürfen bei Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerken die bezahlten Umsatzsteuern als Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei nachträglich angeschafften Batterien gilt dies nur, wenn der gespeicherte Strom zu mehr als 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Im Gegenzug muss aber Umsatzsteuer für den privat genutzten Strom bezahlt werden! Bis 2014 gab es ein Wahlrecht, ob hierfür der Einkaufspreis zugrundegelegt wird, der eigentlich an den Netzbetreiber zu bezahlen wäre, wenn der Strom von diesem abgenommen wird, oder die Selbstkosten, die bei der Stromerzeugung entstehen. Ab 2015 muss der Einkaufspreis zugrundegelegt werden. Hierfür muss in folgender Weise vorgegangen werden, wenn der privat genutzte Strom nicht gesondert per Zähluhr aufgezeichnet wird:

Anhand der Leistung der Photovoltaik-Anlage wird ermittelt, welche Menge Strom diese grundsätzlich produzieren kann. Bei einer 5-KW-Anlage sind dies beispielsweise $5 \text{ KW} \times 1.000 \text{ kw/h} = 5.000 \text{ kw/h}$. Davon wird der Strom abgezogen, der an den Netzbetreiber geliefert wurde. Das Ergebnis ist dann der geschätzte privatgenutzte Strom.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Dieser wird dann multipliziert mit dem Preis des Stromes, der an den Netzbetreiber bezahlt werden müsste, zuzüglich des Grundpreises des Netzbetreibers! Wir müssen künftig bei allen Mandanten dementsprechend die technischen Daten der Photovoltaik-Anlage abrufen.

8. Vorsteueraufteilung bei Gebäuden

Wir haben bisher bei Gebäuden, die sowohl gewerblich als auch privat vermietet wurden, immer rechts- und rechtssprechungskonform eine Aufteilung anhand der Quadratmeter der Nutzfläche vorgenommen. Der BFH hat nun entschieden, dass bei erheblichen Abweichungen der Baukosten für die einzelnen Bereiche eines Gebäudes, diesen Ausstattungsunterschieden Rechnung getragen werden kann und die Aufteilung des Gebäudes umsatzbezogen erfolgen kann. Werden betriebliche oder Büroräumlichkeiten teurer vermietet, weil diese beispielsweise mit Vernetzungen versehen wurden, kann der für den Steuerpflichtigen günstigere Umsatzschlüssel zur Anwendung kommen.

9. Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung im Erbschaftsteuergesetz zur Begünstigung von Betriebsvermögen als verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz kann allerdings weiter angewandt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat beschlossen, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden. Die Neuregelung kann rückwirkend auf den 17. Dezember 2014 beschlossen werden. Dies führt zur Zeit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, da auch bei jetzigen Gestaltungen nicht sicher ist, dass der Schenkungssteuerbescheid noch vor der Neuregelung kommt. Problematisch sehe ich derzeit, dass eine Änderungsvorlage des Finanzministeriums die Berücksichtigung von Privatvermögen des Beschenkten vorsieht. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass ein wohlhabender Beschenkter mehr Erbschaftsteuer bezahlen muss, als ein armer Beschenkter. Es bleibt zu hoffen, dass dies nicht beschlossen wird.

10. Abzug von Ausbildungskosten

Derzeit können Ausbildungskosten für die Erstausbildung nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Kosten für eine Zweitausbildung können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Nach der gesetzlichen Neuregelung muss die Erstausbildung eine Mindestdauer von 12 Monaten bei Vollzeit-ausbildung haben. Das heißt, die bisher propagierten Erstausbildungen zum Flugbegleiter (ca. 6 Wochen Ausbildung) oder zum Rettungssanitäter (ca. 3 Monate) werden nicht mehr anerkannt.

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht

Der 6. Senat des Bundesfinanzhofes hat diese Regelung nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Steuerpflichtige sollten dementsprechend alle Kosten für ein Studium geltend machen und bei einer zu erwartenden Ablehnung seitens des Finanzamtes Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einlegen.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:

Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

11. Grunderwerbsteuersätze 2015

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Bundesländer die Grunderwerbsteuer selbst bestimmen können.

Derzeit hat nur noch Bayern und Sachsen einen Grunderwerbsteuersatz von 3,5 %. In den anderen Bundesländern liegt die Grunderwerbsteuer zwischen 6,5 und 4,5 %. Es ist zu befürchten, dass auch Sachsen und Bayern in absehbarer Zeit die Grunderwerbsteuer erhöhen!

12. Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ab 2015

Grundsätzlich ist eine Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung auch im Jahr 2015 noch möglich.

Die Strafverfolgungsverjährung wurde aber von 5 auf 10 Jahre erhöht.

Die hinterzogenen Steuern mussten aufgrund der Veranlagungsverjährung bisher schon für 10 Jahre nacherklärt und -bezahlt werden. Fehler bei den Erklärungen von Einkünften, die mehr als 5 Jahre zurücklagen, waren bis zum Jahr 2014 strafrechtlich nicht relevant, dies hat sich nun geändert. Das heißt im Zweifel müssen auch in weiter zurückliegenden Jahren umfangreichere Recherchen unternommen werden, um Fehler bei der Ermittlung der Einkünfte zu vermeiden.

Darüber hinaus gibt es einen Zuschlag auf die hinterzogenen Steuern, bereits ab EUR 25.001,00 hinterzogener Steuer in Höhe von 10 %, ab EUR 100.001,00 hinterzogener Steuer in Höhe von 15 % und bei über EUR 1 Mio. hinterzogener Steuer in Höhe von 20 %.

Bei ausländischen Kapitalerträgen wurde eine Anlaufhemmung für nicht erklärte ausländische Kapitalerträge eingeführt, die dazu führen kann, dass die Festsetzungsverjährung erst nach 20 Jahren eintritt. Im Zweifel müssen also 20 Jahre lang Steuern nacherklärt werden. Häufig dürfte dies mangels aussagekräftiger Belege nur im Wege der Schätzung nacherklärt werden können.

13. Letzte Möglichkeit für eine Selbstanzeige bei Auslandsvermögen in der Schweiz, Österreich oder Luxemburg:

Entsprechend einer Pressemitteilung der EU-Kommission vom 19. März 2015, steht ein Abkommen zum Informationsaustausch zwischen der EU und der Schweiz unmittelbar bevor. Darüber hinaus ist der Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedsstaaten Österreich und Luxemburg ab 2017 im Rahmen der Verhandlungen mit der Schweiz wohl durchgesetzt worden.

Dies hat folgende Konsequenzen:

Im Jahr 2017 werden von den EU-Mitgliedsstaaten Luxemburg und Österreich alle Dividenden-Veräußerungserlöse aus Finanzanlagen sowie Kontoguthaben und Zinseinnahmen **ab dem Jahr 2016** mit Namens- und Adressangaben an die Wohnsitzstaaten von Bürgern der Europäischen Union gemeldet.

Das heißt, ab diesem Zeitraum werden Zinseinkünfte von deutschen Bürgern von den Österreichern nach Deutschland gemeldet. Die Möglichkeit einer seit dem 01.01.2015 verschärften strafbefreienden Selbstanzeige ist somit höchstens noch bis 2016 möglich.

Die Schweiz wird dann ab dem Jahr 2018 im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches alle Informationen über Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse aus Finanzanlagen und Kontostände von EU-Bürgern an deren Wohnsitzstaaten melden.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Es wird dringend empfohlen – sofern in diesen Staaten Einkünfte erzielt wurden, die noch nicht der deutschen Besteuerung unterworfen worden sind – diese baldmöglichst nachzumelden, um noch die Möglichkeit einer strafbefreienden Wirkung der Nachmeldung der Einkünfte zu erhalten.

II. Unternehmensbesteuerung/gewerbliche Einkünfte

1. Steuerschuldner bei Bauleistungen

Wir möchten Sie zum wiederholten Male auf die aktuelle Handhabung bei Bauleistungen hinweisen:

Der Leistungsempfänger, also derjenige, der beauftragt und bezahlt, schuldet die Umsatzsteuer, wenn ein inländischer Unternehmer eine Bauleistung erbringt an einen anderen Unternehmer, der seinerseits wiederum selber Bauleistungen erbringt.

Das heißt, immer dann, wenn Sie an Jemanden Bauleistungen erbringen, der selbst Bauleistungen erbringt, können Sie die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen, da der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abführen muss. Es ist nahezu unzumutbar für den Leistungserbringer festzustellen, ob der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt oder nicht.

Deshalb sind die Finanzämter angewiesen, jedem Unternehmer, der zu mindestens 10 % seines Weltumsatzes Bauleistungen erbringt, eine Bescheinigung zu erteilen, dass dieser Bauleistungen erbringt.

Wir bitten Sie niemals nur auf Zuruf Rechnungen ohne Umsatzsteuer an vermeintliche Bauleistungserbringer zu erstellen! Lassen Sie sich immer zuerst die Bescheinigung des Finanzamtes vorlegen, dass der Empfänger der Leistung Bauleistungen erbringt. Erst dann können Sie darauf vertrauen und Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen. Bitte bedenken Sie, dass Sie im Zweifel, wenn Sie diesen Nachweis nicht haben, im Falle einer Prüfung Umsatzsteuer abführen müssen, ohne diese vom Leistungsempfänger erhalten zu haben. Problematischerweise kann diese Bescheinigung auch für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Um auf der sicheren Seite zu sein, ist es deshalb notwendig, dass Sie sich zumindest ein Mal jährlich bestätigen lassen, dass die Bescheinigung des Finanzamtes beim Leistungsempfänger noch nicht widerrufen ist bzw. Sie sich diese Bescheinigung nochmals vorlegen lassen. Absolute Sicherheit wäre gewährleistet, wenn Sie bei jeder Beauftragung sich die Bescheinigung neu vorlegen lassen. Dies kann aber natürlich als Schikane seitens des Leistungsempfängers empfunden werden und sollte nur im Ausnahmefall praktiziert werden.

2. Verlagerung der Steuerschuld bei Metalllieferungen

Nach der ersten misslungenen Regelung, bei Metalllieferungen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger umzuwälzen wenn dieser Unternehmer ist, wurde nun die Regelung seit 1. Oktober 2014 angepasst. Ursprünglich hätte jeder Unternehmer, der Metalle kauft, beispielsweise Nägel oder Schrauben im Baumarkt, hierfür die Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung wurde zum Einen durch eine Freigrenze entschärft und zum Anderen dadurch, dass nicht mehr alle Metalle Gegenstand dieser Regelung sind. Leider führt dies dazu, dass nun häufig die Rechnungen aufgesplittet werden müssen in Lieferungen, für die der Lieferer die Umsatzsteuer abführt und in Lieferungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abzuführen hat. Die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gilt nur bei Bestellungen bzw. Lieferungen ab EUR 5.000,00 pro Bestellung. Bei Bestellungen bzw. Lieferungen unter EUR 5.000,00 muss der liefernde Unternehmer die Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und abführen. Dies gilt nicht mehr für folgende Halbzeuge: Drähte, Bänder, Folien, Bleche, Profile, Stangen aus Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink und Zinn. Häufig ist es schwer, hier die richtige Bestimmung zu treffen. Bei Zweifeln kann hierfür eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke bei der Bundesfinanzverwaltung eingeholt werden.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:

Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, dass Leistungsempfänger und leistendes Unternehmen vereinbaren, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer zu bezahlen hat. Diese Vereinbarung kann nach derzeitiger herrschender Meinung auch auf der Rechnung getroffen werden. Die Vereinbarung muss aber von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden. Mustertext:

„Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer der Lieferung erklärt und abführt“.

Wenn diese Vereinbarung beide unterschrieben haben und der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer tatsächlich abgeführt hat, soll es hier dann keine Beanstandung mehr geben.

3. Mindestbemessungsgrundlage für verbilligte Leistungen

Bitte beachten Sie, dass bei Lieferungen oder Entnahmen von Gegenständen des Betriebsvermögens durch den Betriebsinhaber oder Lieferungen an nahe Angehörige, wie Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister und dergleichen, bei der Umsatzsteuer nicht der vereinbarte Kaufpreis, sondern die Mindestbemessungsgrundlage berücksichtigt werden muss. Die Mindestbemessungsgrundlage ist das, was der Unternehmer zum Erwerb des Gegenstandes ursprünglich aufgewendet hat. Allerdings muss die Mindestbemessungsgrundlage nicht höher sein als der marktübliche Preis. Es ist deshalb in jedem Fall immer ratsam, wenn der Betriebseigentümer etwas aus dem Betriebsvermögen entnimmt oder nahestehende Personen diesem etwas abkaufen, dass eine Internet-Bewertung des marktüblichen Preises durchgeführt wird. Dies kann beispielsweise durch www.mobile.de für Fahrzeuge oder ebay für andere Wirtschaftsgüter in der Weise durchgeführt werden, dass nach einem vergleichbaren Produkt gesucht wird und dieses Angebot dann per screenshot oder Ausdruck für die Finanzverwaltung dokumentiert wird.

4. Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Es gibt grundsätzlich nie Probleme bei Geschenken bis zu EUR 10,00.

Werden Geschäftsfreunde mit Geschenken beschenkt, die einen Wert von EUR 11,00 bis EUR 35,00 haben, können diese Geschenke als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es muss hierbei aber grundsätzlich 30 % Pauschalsteuer zuzüglicher pauschaler Kirchensteuer und pauschaler Solidaritätszuschlag abgeführt werden, damit der Geschäftsfreund das erhaltene Geschenk nicht seinerseits versteuern muss!

Diese Besteuerung wird seit 1 ½ Jahren regelmäßig bei Lohnsteuerprüfungen eingefordert. Mitarbeitern dürfen Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass, wie beispielsweise Blumensträuße zum Geburtstag, bis zu EUR 40,00 brutto zugewendet werden, ohne dass dies lohnsteuerlich erfasst werden muss. Bitte beachten Sie, dass alle anderen Zuwendungen an den Arbeitnehmer grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind! Dies gilt insbesondere auch für gewährte Erlebnis- oder Erholungsreisen.

5. Bewertung von Anlagen im Betriebsvermögen

Bisher war es bei Aktien im Anlagevermögen nur möglich, Wertminderungen gewinnmindernd und damit steuerwirksam zu berücksichtigen, wenn an zwei Bilanztagen hintereinander deren Wert unter 75 % der Anschaffungskosten gefallen war. Man musste hierbei immer die Wertentwicklung bis zur Bilanzstellung mitberücksichtigen (sogenanntes wertaufhellendes Ereignis).

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Der BFH hat nun entschieden, dass bei Aktien bereits dann die Wertminderung berücksichtigt werden darf, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter 95 % der ursprünglichen Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten) gefallen ist. Dies ist auch dann möglich, wenn sich der Kurs bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung wieder erholt hat (keine Wertaufhellung). Die Finanzverwaltung will dieses Urteil nicht nur auf Aktien, sondern auch auf Aktienfonds anwenden.

6. Berichtigung der Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten

Der BFH hat entschieden, dass Sicherungseinbehalte grundsätzlich vorübergehend uneinbringlich sind. Hier kann nach Auffassung der BFH nun die Umsatzsteuer berichtigt werden in der Weise, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer in Höhe des Sicherungseinbehaltes nicht abführen muss. Dies gilt nicht, wenn dem Unternehmer eine Bankbürgschaft als Sicherheit vorlegt. In diesem Fall ist die Forderung nämlich in voller Höhe durchsetzbar.

7. Ausgleichszahlungen bei Privatleasing

Wird am Ende eines Leasingvertrages eine Ausgleichszahlung fällig für mehr Kilometer, Restwertdifferenzen wegen Schäden am Fahrzeug, verspätete Fahrzeugrückgabe oder vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages, so unterliegt dieser Wertausgleich nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich hierbei um echten Schadensersatz. Wir buchen diese Zahlungen dann ohne Vorsteuerabzug.

8. Elektronische Buchführung und Archivierung

Die Buchführung und das Belegwesen muss so gestaltet sein, dass es jederzeit während des Aufbewahrungszeitraumes (10 Jahre) möglich ist, vom Beleg den Zusammenhang zum Buchungssatz zu finden bzw. von der Buchung den Zusammenhang zum Beleg zu finden. Dies ist immer gewährleistet, wenn auf dem Beleg vorkontiert wurde und bei der Buchung die Belegnummer bzw. das Belegdatum vermerkt wird. Das Bundesministerium der Finanzen besteht mittlerweile nicht mehr zwingend auf der Vorkontierung auf den Belegen, wenn organisatorisch sichergestellt ist, dass auch ohne diese Vorkontierung gewährleistet ist, dass in angemessener Zeit vom Beleg der Buchungssatz gefunden wird. Die 10-jährige Aufbewahrungspflicht bezieht sich auf folgende Belege:

- Aufträge und Auftragsbestätigungen;
- Lieferscheine;
- Rechnungen;
- Gutschriften;
- Zahlungsbelege;
- Betriebliche Kontoauszüge;
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

Die Belege dürfen mittlerweile auch elektronisch archiviert werden. Hierzu sind aber folgende Voraussetzungen notwendig:

- ➔ Eine Verfahrensdokumentation betreffend der elektronischen Archivierung (Scannen) muss vorliegen;
- ➔ Es muss eine vollständige Farbwiedergabe vorhanden sein;
- ➔ Eine weitere Bearbeitung darf nur noch am elektronischen Dokument erfolgen. Sonst muss erneut ein Scan erfolgen unter Bezug auf das erste Dokument;
- ➔ Die elektronisch aufbewahrten Belege dürfen nicht mehr manipulierbar sein.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Ist dies gewährleistet, dürfen die Papierdokumente auch vernichtet werden. Dies gilt aber nicht für Jahresabschlüsse, Inventuren und Inventarverzeichnisse. Diese müssen immer in Schriftform vorgelegt werden. Wir empfehlen weiterhin auch die Aufbewahrung der Original-Dokumente.

9. Leistungsort elektronische Dienstleistungen

Seit 1. Januar 2015 wurde der Leistungsort für elektronische Dienstleistungen, wie beispielsweise herunterladen von eBooks oder anderer Programme, an den Ort des Leistungsempfängers verlegt. Das heißt, wenn ein deutscher Nichtunternehmer sich solche Leistungen besorgt, muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer des Sitzortes des Leistungsempfängers bezahlen. Der Sitz des Leistungsempfängers wird hierbei in der Regel durch die physische Anwesenheit an einem Ort, beispielsweise Internet-Cafe, Restaurant, Hotel-Lobby, WLAN Hotspot, ermittelt.

Daneben kann eine Ermittlung anhand des Festnetz-Anschlusses, über welchen eingewählt wird bzw. über mobile Netzung anhand des Ländercodes der SIM-Karte ermittelt werden. Letzteres führt aber dazu, dass beispielsweise bei einem Deutschen, der im Ausland Urlaub macht, die deutsche Umsatzsteuer abgeführt wird, obwohl tatsächlich ein Download im Ausland stattfindet. Zur Abführung der Umsatzsteuer gibt es für die Unternehmer zwei Möglichkeiten:

- a) Registrierung im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat und dortige Erfüllung der Erklärungspflichten;

oder

- b) Teilnahme am MOSS (Mini-One-Stop-Shop):

Der Unternehmer lässt sich in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern mit einem MOSS registrieren und führt die Steuer für verschiedene EU-Länder an das Deutsche Zentralamt für Steuern ab.

10. Mindestlohn

Seit 01.01.2015 beträgt der Mindestlohn EUR 8,50.

Bitte beachten Sie, dass dies grundsätzlich für alle Beschäftigten gilt. Ausnahmen vom Mindestlohn gibt es für bestimmte Arbeitnehmer:

- Berufsausbildung im dualen Studium;
- Verpflichtende Praktika als Teil einer Hochschulausbildung;
- Praktika, begleitend zum Studium oder Berufsorientierung bis 3 Monate, ab dem 4. Monat ist Mindestlohn zu bezahlen;
- Jugendliche unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung;
- Auszubildende und ehrenamtlich Tätige;
- Personen in Einstiegsqualifizierung vor der Berufsausbildung oder in Berufsausbildungsvorbereitung;
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung nach mindestens 1 Jahr Arbeitslosigkeit.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Es ist notwendig, dass alle Arbeitsverträge diesbezüglich kontrolliert werden, ob hierbei auch der Mindestlohn in jedem Fall eingehalten wurde. Darüber hinaus muss die Arbeitszeit aller Mitarbeiter – sofern diese ein Monatsentgelt von unter EUR 2.958,00 erhalten – grundsätzlich zeitnah, das heißt mit höchstens 1 Woche Verzögerung, aufgezeichnet werden. Hierbei muss der Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden. Eine Vereinfachung der Aufzeichnungspflichten ist zwar sowohl von der Bayerischen Staatsregierung, wie auch von der Bundeskanzlerin in Aussicht gestellt worden, aber noch nicht umgesetzt! Bis zu einer möglichen Umsetzung der Vereinfachungen sind die Aufzeichnungspflichten zu befolgen.

11. Minijobs

Bitte beachten Sie, dass selbstverständlich auch bei Minijobs die Aufzeichnungspflichten betreffend der geleisteten Arbeitszeit gelten. Hier ist eine Unterschreitung des Mindestlohnes besonders gefährlich, da bei einer Aufstockung des Gehaltes auf den Mindestlohn es unter Umständen dann zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis kommen kann mit Nachzahlungen von über 100 % der ausbezahlten Beträge. Beachten Sie bitte auch, dass Sie grundsätzlich bei Minijobbern die Rentenversicherungsbeiträge von deren Netto abführen müssen, wenn der Arbeitnehmer keinen schriftlichen Antrag auf Verzicht auf Rentenversicherung beim Arbeitgeber abgegeben hat. Problematisch ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten, die öfters an- und abgemeldet werden. In diesem Fall muss – wenn die Unterbrechung mehr als 2 Monate beträgt – jeweils ein neuer Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorgelegt werden!

12. Künstlersozialversicherung

Seit 2 Jahren ist die Abgabe der Künstlersozialversicherung (derzeit 5,2 % des Entgelts für Leistungen von „Künstlern“) Prüfungsschwerpunkt bei den Sozialversicherungsprüfungen. Bitte beachten Sie, dass Sie – immer dann wenn Sie Zahlungen in Höhe von mehr als EUR 450,00 pro Jahr für künstlerische Leistungen und dazu gehören auch Leistungen von Verlagen, Werbeagenturen, Galerien, Museen, Journalisten und dergleichen, in Anspruch nehmen, Sie Künstlersozialabgaben abführen müssen. Insbesondere bei der Pflege von Internet-Homepages wird häufig vergessen, dass es sich hierbei auch um künstlerische Leistungen handelt. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie solche Leistungen in Empfang nehmen. Für uns ist es anhand der Rechnungen in der Regel nur schwer möglich, nachzuvollziehen, ob es sich um künstlerische Leistungen handelt oder nicht.

III. Lohn und Gehalt

1. Verzichtserklärung auf die Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen bei geringfügig Beschäftigten (450,00 €-Jobs)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Rentenversicherungsbeiträge für alle 450,00 €-Jobber abführen müssen, wenn keine schriftliche Verzichtserklärung unterschrieben vom geringfügig Beschäftigten vorliegt, dass er darauf verzichtet.

Leider wurde diese Rechtslage nochmals in der Weise verschärft, dass bei einer Unterbrechung der Beschäftigung bei einem 450,00 €-Jobber immer dann, wenn die Unterbrechung mehr als 2 Monate andauert hat, eine neue Verzichtserklärung mit neuer aktueller Unterschrift und Datierung beigeht werden muss, da ansonsten auch wieder die Rentenversicherungsbeiträge aus den Nettozuwendungen an den geringfügig Beschäftigten abgeführt werden müssen.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Bei aktuellen Sozialversicherungsprüfungen dieses Jahr, wurden diese Beiträge – wenn die aktuelle Verzichtserklärung nicht vorgelegen hat – im Nachhinein dem Unternehmer belastet.

2. Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen dürfen nach wie vor 2 mal im Jahr durchgeführt werden. Seit 2015 wurde die Freigrenze in Höhe von EUR 110,00 in einen Freibetrag umgewandelt. Das heißt, wird der Betrag überschritten, ist nur der EUR 110,00 übersteigende Betrag steuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Kostenteil über EUR 110,00 kann mit 25 % pauschaler Lohnsteuer belegt werden. Reisekosten des Arbeitnehmers zu Betriebsveranstaltungen können zusätzlich steuerfrei erstattet werden.

3. Aufmerksamkeiten

Aus persönlichem Anlass können Mitarbeitern zu Geburtstag, Geburt eines Kindes, Hochzeit oder Arbeitnehmerjubiläum, aber nicht zu Feiertagen wie Weihnachten oder Ostern, Aufmerksamkeiten in Höhe von bis zu EUR 60,00 brutto zugewandt werden.

4. Leistungen des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber kann zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis unter 14 Jahre bis zu EUR 600,00 im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei vergüten, wenn die Vergütung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird und die Betreuung zwingend und beruflich veranlasst ist. Es darf sich also nicht um regelmäßig erforderliche Betreuung in Kindergärten oder Kinderkrippen handeln.

Für Rückfragen zu den vorgenannten Punkten oder anderen steuerlichen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:
HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222